



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2015 vom 01.04.2015

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Zweckvereinbarung über eine abfallwirtschaftliche Aufgabenübertragung und Kooperation zwischen dem Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN), vertreten durch den Vorstand Frido Dieckmann, und dem Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat Cord Bockhop Seite 3 - 7

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 474) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Lembruch / Landkreis Diepholz (LSG DH 14) Seite 7 - 8

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

**Stadt Diepholz**  
Richtlinien der Stadt Diepholz für den Senioren- und Behindertenbeirat Seite 9 - 11

**Stadt Syke**  
Bauleitplanung der Stadt Syke  
Bebauungsplan 25 (3/39) „Am Moorgraben“, 4. Änderung Seite 11 - 13  
Bauleitplanung der Stadt Syke  
Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/74) „Am Hang“ Seite 13 - 15

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2015 Seite 16 - 17

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
**Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“ Seite 17 - 19

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Samtgemeinde Rehden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2015 Seite 20 - 21

**Gemeinde Wetschen**

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen  
Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“ Seite 21 - 23

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 09.03.2015 – L1.4/L67007/03-08\_02/2015-0002 Seite 23

## **Landkreis Diepholz**

### **Zweckvereinbarung**

**über eine  
abfallwirtschaftliche Aufgabenübertragung und Kooperation**

**zwischen dem**

**Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -,  
An der Steingrube 1-3,  
31582 Nienburg,**

**vertreten durch den Vorstand Frido Dieckmann**

**und dem**

**Landkreis Diepholz,  
Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz,**

**vertreten durch den  
Landrat Cord Bockhop**

### **Präambel**

Der BAWN ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und seit dem Jahre 2007 an Stelle des Landkreises Nienburg/Weser öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Nienburg/Weser. Sowohl der BAWN als auch der Landkreis Diepholz haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Siedlungsabfallentsorgung stoffstromspezifisch ausgerichtet. Wesentlicher Bestandteil beider - jeweils langfristig ausgerichteter - Abfallwirtschaftskonzepte ist die thermische Beseitigung bzw. die mechanische und / oder biologische Restabfallbehandlung mit einer anschließenden energetischen Verwertung von Teilfraktionen und der teilweisen Ablagerung der Behandlungsreste und deponiefähigen Reststoffe sowie eine weitgehende stoffliche und energetische Verwertung von Bio- und Grünabfällen für die im jeweiligen Verfügungsbereich bzw. in der Entsorgungspflicht stehenden Mengen.

Der BAWN betreibt am Standort das Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe als abfallwirtschaftliche Basiseinrichtung eine Aufbereitungsstufe, einen Umschlagplatz, eine Annahme - und Umschlagstelle für Abfallstoffe zur Verwertung jeglicher Art und eine Annahmestelle für Kleinmengen an Sonderabfall nach dem jeweiligen Stand der Technik. Daneben verfügt er über vertraglich mittelfristig gesicherte Kontingente zur energetischen und thermischen Behandlung von Restabfallstoffen und zur Verwertung von Grünabfällen und Bauabfällen bei privaten Partnern.

Der BAWN strebt mittelfristig eine stärker recycling- und stoffstromorientierte Abfall- und Kreislaufwirtschaft an. Der Restabfall aus Haushaltungen, die im Rahmen der Behälterabfuhr erfasst werden, soll daher nach 2017 auch mechanisch-biologisch in der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) Bassum aufbereitet und verwertet werden.

Der BAWN betreibt keine eigene Deponie mehr. Die ablagerungsfähigen Abfälle sollen über den Landkreis Diepholz entsorgt werden. Im Gegenzug entsorgt der BAWN für den Landkreis Diepholz die Haushaltssperrabfälle, die im Rahmen der Holsammlung eingesammelt werden.

Des Weiteren soll der BAWN ab dem 01.01.2018 die Grünabfälle von bestimmten Sammelstellen des Landkreises Diepholz verwerten.

Der Landkreis Diepholz seinerseits verfügt über die zu 100 % von ihm gehaltene AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG) über eigene Verwertungs-, Behandlungs- und Ablagerungskapazitäten, insbesondere im Entsorgungszentrum Bassum und darüber hinaus über vertraglich gesicherte Kontingente bei privaten und öffentlichen Partnern.

Ferner betreibt er eine mobile Schadstoffsammlung, die im Rahmen der Kooperation von der BAWN genutzt werden soll.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist eine landwirtschaftliche Verwertung von Grünabfällen (Baum- und Strauchschnitt) zukünftig kaum noch auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. Die Grünabfälle des Landkreises Diepholz sollen daher ab dem 01.01.2018 ausgenommen der erforderlichen Mengen für den Eigenbedarf über den BAWN und dessen Partner verwertet werden.

Im Gegenzug sollen bereits jetzt die Bioabfälle (Biotonne) aus dem Landkreis Nienburg vom Landkreis Diepholz u. a. in der Trockenvergärungsanlage bzw. im Kompostwerk im Entsorgungszentrum in Bassum energetisch und stofflich verwertet werden.

Der Landkreis Diepholz und der BAWN beabsichtigen auch in anderen Bereichen der Abfallwirtschaft auf der Basis dieser Zweckvereinbarung zu kooperieren, falls sich Möglichkeiten ergeben und dies wirtschaftlich ist. Hierzu sind dann im Einzelfall ergänzende oder gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Frühere direkte vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Nienburg/Weser und der AWG werden mit Abschluss dieser Zweckvereinbarung ersetzt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der jeweils gültigen Fassung schließen die Parteien im Rahmen der jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte zum wirtschaftlichen Vorteil beider Partner folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Aus dem Bereich der Überlassungspflicht aus privaten Haushaltungen und den „anderen Herkunftsbereichen“ werden durch den BAWN im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser regelmäßig Restabfälle aus der Behältersammlung erfasst, die ab dem 01.01.2018 mechanisch-biologisch in der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) Bassum aufbereitet und verwertet werden sowie ablagerungsfähige Abfälle der Deponieklasse I und II, deren thermische Behandlung oder energetische Verwertung nicht möglich und deren sonstige Verwertung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der BAWN überträgt alle mit der Erfüllung der Aufgabe der Ablagerung sowie ab dem 01.01.2018 auch der Behandlung und Entsorgung derartiger Abfälle verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 NAbfG i. V. m. § 5 NKomZG umfassend auf den Landkreis Diepholz, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

Ferner wird die Behandlung und Verwertung der im Landkreis Nienburg/Weser über die Biotonne eingesammelten Bioabfälle gemäß § 6 NAbfG i. V. m. § 5 NKomZG umfassend auf den Landkreis Diepholz übertragen, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Der Landkreis Diepholz führt flächendeckend im Landkreis Nienburg für die BAWN eine mobile Schadstoffsammlung bei den privaten Haushaltungen durch. Die Aufgabe der Sammlung sowie der Entsorgung der Sonderabfälle aus der mobilen Sammlung und den stationären Annahmestelle für Kleinmengen wird gemäß § 6 NAbfG i. V. m. § 5 NKomZG umfassend auf den Landkreis Diepholz übertragen, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

- (2) Aus dem Bereich der Überlassungspflicht (KrWG) aus privaten Haushalten und den „anderen Herkunftsbereichen“ im Gebiet des Landkreises Diepholz fallen regelmäßig Sperrabfälle aus der Gebietsabfuhr (Holsystem) sowie ab 01.01.2018 Grünabfälle an. Der Landkreis Diepholz überträgt alle mit der Erfüllung der Aufgabe der Behandlung und Verwertung dieser Abfälle, ausgenommen der erforderlichen Mengen für den Eigenbedarf bei den Grünabfällen, verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung gem. gemäß § 6 NAbfG i. V. m. § 5 NKomZG umfassend auf den BAWN, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Die Aufgabenübertragung für die Grünabfälle erfolgt erst mit Wirkung zum 01.01.2018.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Dem jeweiligen Kooperationspartner ist auf Verlangen Einsicht in diesbezügliche Unterlagen zu gewähren.

- (4) Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung sind auf evtl. Rechtsnachfolger umfassend zu übertragen. Die Änderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 2 Mengen und Qualitäten**

- (1) Der BAWN erwartet jährlich regelmäßig eine Menge von bis zu 5.000 Mg an ablagerungsfähigen Abfallstoffen, ca. 8.000 Mg an Bioabfällen und 200 Mg an Sonderabfallkleinmengen sowie ab dem 01.01.2018 bis zu 10.000 Mg Hausmüll für die mechanisch-biologische Behandlung. Es erfolgt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung keine Mengenfestschreibung.
- (2) Der Landkreis Diepholz erwartet jährlich regelmäßig eine Menge von bis zu 3.500 Mg Sperrabfall aus der Gebietsabfuhr (Holsystem) und ab dem 01.01.2018 eine Menge von bis zu 15.000 Mg Grünabfällen. Es erfolgt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung keine Mengenfestschreibung.
- (3) Die Vertragspartner sichern die Einhaltung der gesetzlich und behördlich geforderten Grenzwerte und Qualitätsstandards zu, soweit erforderlich werden hierfür die notwendigen Deklarationsanalysen zur Verfügung. Ebenso sorgt der jeweilige anliefernde bzw. überlassende Vertragspartner für die notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Verbringung und zum Transport zu den Anlagen der AWG des Landkreises Diepholz bzw. zu den Anlagen des Landkreises Nienburg oder den beauftragten Dritten bzw. Vertragspartnern. Alle in diesem Zusammenhang entstehen Kosten übernimmt der jeweilige anliefernde bzw. überlassende Vertragspartner.

### **§ 3 Logistische und betrieblicher Abwicklung**

- (1) Die Übernahme der Abfallstoffe zur Ablagerung, zur mechanisch-biologischen Behandlung ab 01.01.2018, sowie die vom BAWN erfassten Bioabfälle aus dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser erfolgt im Entsorgungszentrum Bassum der AWG des Landkreises Diepholz.
- (2) Die Übernahme zur Behandlung und Verwertung der Sperrabfälle aus dem Landkreis Diepholz erfolgt im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe bzw. unmittelbar durch den jeweiligen Vertragspartner des BAWN hierfür. Die Grünabfälle aus dem Landkreis Diepholz werden ab dem 01.01.2018 geshreddert (Zerkleinerungsgrad < 150mm) zur Abholung bereit gestellt und von der BAWN oder dessen beauftragten Dritten am Entsorgungszentrum Bassum oder an den übrigen zu benennenden Annahmestellen im Landkreis Diepholz abgeholt. Die Verladung erfolgt durch den Landkreis Diepholz oder einen beauftragten Dritten. Die mobile Sonderabfallkleinmengensammlung wird regelmäßig zweimal jährlich nach Vorgabe des BAWN durchgeführt. Die genauen Termine werden einvernehmlich abgestimmt. Die Abholung und Entsorgung der Sonderabfallkleinmengen aus den stationären Annahmestellen durch den Landkreis Diepholz oder dessen beauftragten Dritten erfolgt mengenabhängig nach Bedarf und auf Abruf.
- (3) Die Anlieferung bzw. Übernahme hat unter Beachtung der arbeitstäglichen Arbeitszeiten zu erfolge. Bei Bedarf werden einvernehmlich Sonderregelungen vereinbart.
- (4) Die Abrechnung aller Anlieferungen erfolgt auf der Grundlage von Eingangsverwiegungen auf einer geeichten Waage. Es können einvernehmlich Sonderregelungen vereinbart werden.

### **§ 4 Ausnahmen von der Übernahmepflicht**

- (1) Von der Übernahme ausgenommen sind solche Abfälle oder Abfallbestandteile, die nicht üblicherweise hinsichtlich ihrer Art, Menge und Zusammensetzung den zur Entsorgung / Behandlung zu überlassenen Abfällen zuzuordnen sind.
- (2) Die angelieferten Abfälle müssen den gesetzlichen und behördlichen festgelegten Anforderungen genügen, insbesondere dürfen nur Stoffe enthalten sein, die Personen, Anlagen und Geräte nicht gefährden. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass der Transport entsprechend den einschlägigen Transportvorschriften erfolgt.
- (3) Eine im Einzelfall zu begründende und berechtigte Zurückweisung von Abfällen bleibt den Kooperationspartnern oder den von ihnen benannten Dritten vorbehalten. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Rücknahme zurückgewiesener Abfälle oder Abfallbestandteile auf ihre Kosten für die Fälle, in denen die Festlegung dieser Vereinbarung und ihre Anlagen nicht eingehalten werden, es sei denn, die Vertragspartner gelangen zu einer anderen einvernehmlichen Lösung.

### **§ 5 Redundanz/planmäßige und außerplanmäßige Stillstände**

- (1) Planmäßige Einschränkungen oder die vorübergehende völlige Einstellung der Annahme von Abfällen zur Ablagerung oder Behandlung und deren Dauer sind mindestens 2 Wochen vorher dem jeweiligen Vertragspartner bekanntzugeben.
- (2) Außerplanmäßige Einschränkungen, die diesbezüglichen Gründe und der zu erwartende Zeitraum der Nichtannahme sind unverzüglich den Kooperationspartnern fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) mitzuteilen.  
Die Kooperationspartner verpflichten sich, für Situationen nach Abs. 1 und 2 dieses § für Teilmengen bis zu 100 Mg bzw. alternativ einen Zeitraum von fünf Werktagen Zwischenlagerungskapazitäten (z. B. in geschlossenen Containern) auf eigene Kosten vorzuhalten.
- (3) Ist die Ablagerung und Behandlung auf den vorgesehenen Anlagen über fünf Werktage hinaus nicht möglich, verhandeln die Vertragspartner über alternative Lösungen.

### **§ 6 Preise, Abrechnung, Preisanpassung**

Grundlage für die Entschädigung sind jeweils die Kalkulationen der Kooperationspartner auf Basis ihrer Selbstkosten. Eine Regelung gemäß § 5 Abs. 5 NKomZG über die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben, welche die Deckung der durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe entstehenden Kosten sicherstellen sowie Zahlungsmodalitäten zu dieser Vereinbarung werden in einer separaten Anlage „Entschädigungsvereinbarung“ (Anlage 1) geregelt.

### **§ 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und endet am 31.12.2025.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Vereinbarung die Zusammenarbeit schriftlich kündigt.
- (3) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt jeder Seite vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer wiederholten Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung und ihre Anlagen trotz schriftlicher Abmahnung oder Inkrafttreten entgegenstehender Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen, soweit sie nicht durch Vertragsanpassungen gemäß § 10 Abs. 4 berücksichtigt werden können.
- (4) Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung oder einer einvernehmlichen Auflösung dieser Vereinbarung fallen die übertragenen Aufgaben für die benannten Abfallfraktionen an die jeweiligen Vertragspartner zurück.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für alle Anlieferungen bis zur Beendigung des Abladevorganges in den jeweiligen Einrichtungen sowie für Schäden, die daraus resultieren, dass der angelieferte Abfall nicht der vorgesehenen stofflichen Zusammensetzung gem. Anlage 1 entspricht.
- (2) Die Vertragspartner stellen jeweils die ordnungsgemäße Behandlung der überlassenen Abfälle sicher und haften nach der Übernahme der Abfälle im Verhältnis der Vertragspartner untereinander nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Sie stellen sich wechselseitig von Haftungsansprüchen Dritter frei.

### **§ 9 Anlage zu dieser Zweckvereinbarung**

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

### **§ 10 Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sowie seiner Anlagen bedürfen generell der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, in entsprechenden Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (3) Die unter Abs. 2 getroffenen Regelungen gelten auch in solchen Fällen, in denen Regelungs- oder Vertragslücken entstehen oder eine Veränderung der ursprünglichen Rahmenbedingungen eintritt.
- (4) Bei grundsätzlichen Veränderungen der gesetzlichen, vertraglichen oder konzeptionellen Grundlagen, die nicht zur Kündigung berechtigen, verpflichten sich die Vertragspartner, die Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung zu überprüfen und den veränderten Umständen anzupassen, soweit dies nach Treu und Glauben geboten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für beide Vertragsparteien oberste Priorität.

#### **§ 11 Genehmigung dieser Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird erst mit ihrer Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG) wirksam.

#### **Für den Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN):**

Datum: 17.02.15  
Unterschrift:  
*gez. Frido Dieckmann*  
Vorstand

#### **Für den Landkreis Diepholz:**

Datum: 19.01.15  
Unterschrift:  
*gez. C. Bockhop*  
Landrat

### **4. Verordnung**

#### **zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer“ vom 19.06.1981 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 474) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Lembruch / Landkreis Diepholz (LSG DH 14)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

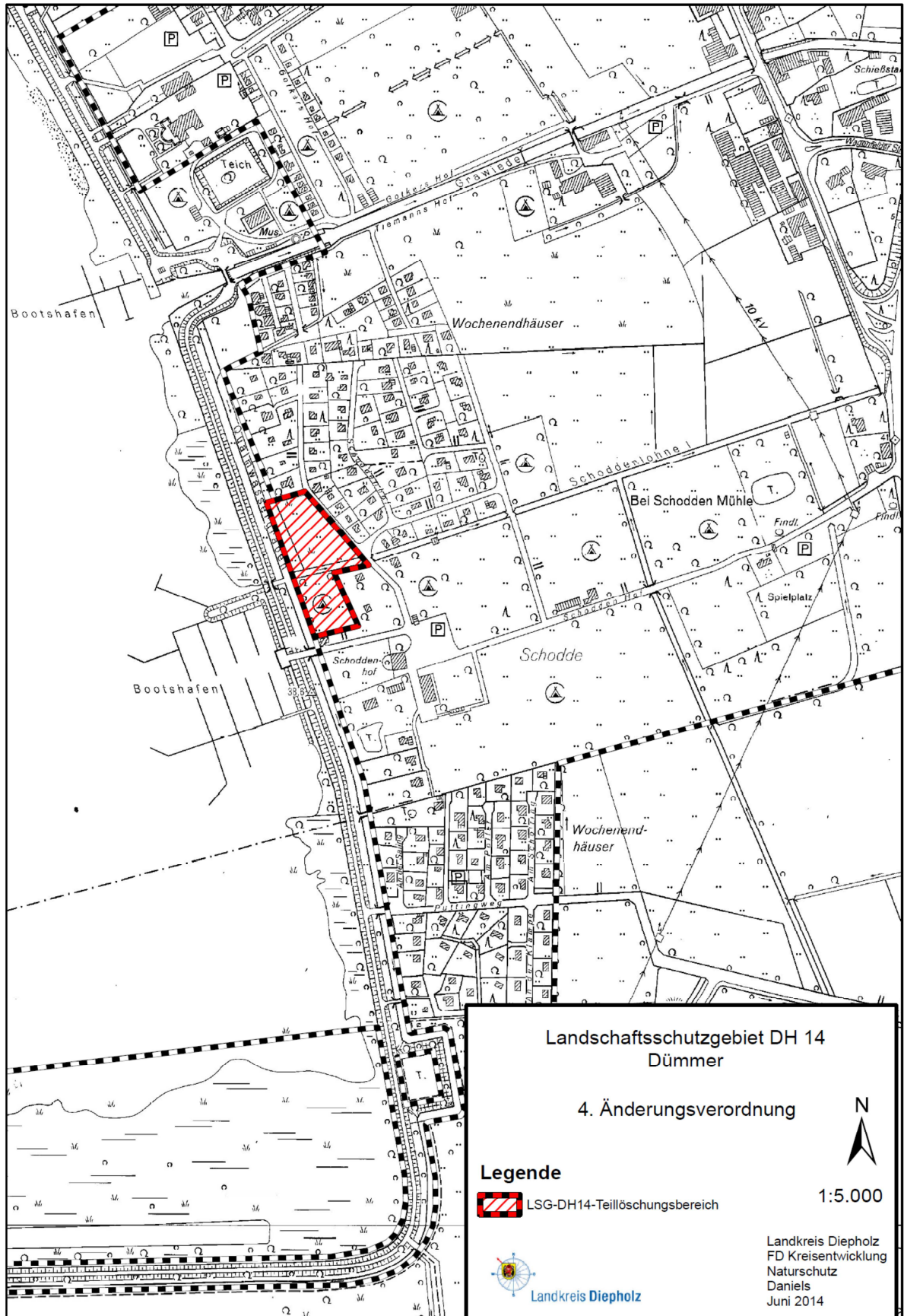
#### **§ 1**

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst das Flurstück 171/18 und Teile der Flurstücke 172 und 175/8 der Flur 9 in der Gemarkung Lembruch.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 0,83 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Diepholz verringert sich dadurch auf rd. 1.194,37 ha.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 09.03.2015  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
C. Bockhop



# Stadt Diepholz

## Richtlinien der Stadt Diepholz für den Senioren- und Behindertenbeirat

### A. Begriffsbestimmungen

#### 1. Senioren

Senioren im Sinne dieser Richtlinien sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Diepholz, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### 2. Behinderte

Im Sinne der allgemeinen Förderung werden die nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Behinderten mit einer GdB von mindestens 70 %, soweit sie nicht im Erwerbsleben stehen, den Senioren gleichgestellt.

#### 3. Senioren- und Behindertenbeirat

Der Senioren- und Behindertenbeirat ist ein von den Senioren gewähltes Gremium, das ehrenamtlich arbeitet und die Interessen aller Senioren und Behinderten vertritt.

#### 4. Senioren- und Behindertenversammlung

Als Seniorenversammlung gilt eine Zusammenkunft der Senioren und Behinderten, zu der vom Senioren- und Behindertenbeirat im Einvernehmen mit der Stadt Diepholz eingeladen wird.

### B. Senioren- und Behindertenbeirat

#### 1. Rechtsstellung

1.1 Der Senioren- und Behindertenbeirat ist ein selbständiges ehrenamtliches Gremium zur Unterstützung der offenen Senioren- und Behindertenarbeit in der Stadt Diepholz.

1.2 Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats sind an Weisungen nicht gebunden.

#### 2. Bildung und Zusammensetzung

2.1 Der Senioren- und Behindertenbeirat wird gebildet durch eine Wahl von allen Diepholzer Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet oder das 18. Lebensjahr vollendet und einen anerkannten GdB von mindestens 70 % haben. Näheres regelt eine Wahlordnung.

2.2 Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus bis zu zehn von den Senioren und Behinderten gewählten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen, Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit einem anerkannten GdB von mindestens 70 % sowie bis zu fünf vom zuständigen Fachausschuss benannten gleichberechtigte Experten aus der Seniorenarbeit.

2.3 Die in Diepholz in der offenen Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Verbände und Vereine haben das Recht, Kandidaten für den Senioren- und Behindertenbeirat vorzuschlagen.

2.4 Einzelbewerberinnen/-bewerber, die keinem Verein oder Verband angehören, werden zugelassen, wenn ihre Kandidatur von fünf Diepholzer Bürgerinnen/Bürgern in einem Wahlvorschlag unterstützt wird.

#### 3. Amtszeit

3.1 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder im Senioren- und Behindertenbeirat beträgt fünf Jahre.

3.2 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so rücken die in der Wahl unterlegenen Personen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.

3.3 Der Senioren- und Behindertenbeirat bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Senioren- und Behindertenbeirates.

3.4 Die vom Fachausschuss benannten Experten werden für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt.

#### 4. Amtsführung

4.1 Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates.

4.2 Die Verwaltungsaufgaben übernimmt die Stadt Diepholz. Bei der Erledigung einzelner Aufgaben können die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates mit ihrem Einverständnis beteiligt werden.

- 4.3 Die/Der Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis dem/der Stellvertreter/in zu.
- 4.4 Der Senioren- und Behindertenbeirat tagt grundsätzlich einmal im Monat. Ein Vertreter der Verwaltung nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen teil.
- 4.5 Der Senioren- und Behindertenbeirat wird durch die/den Vorsitzende/n im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung eingeladen.
- 4.6 Eine Tagesordnung soll der Einladung beigefügt sein. Die endgültige Fassung wird am Beginn der Sitzung festgestellt.
- 4.7 Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- oder Neinstimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.8 Die den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates durch ihre Amtsführung entstehenden Auslagen werden entsprechend der jeweils gültigen Satzung der Stadt Diepholz über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz erstattet.

### **C. Aufgaben**

1. Die/Der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates kann in allen Gremien der Stadt Diepholz bei Angelegenheiten, bei denen Interessen älterer oder behinderter Bürgerinnen und Bürger der Stadt berührt werden, mitwirken, um eine positive Beeinflussung der Politik für ältere Menschen in der Stadt Diepholz zu erreichen
2. Im für Seniorenarbeit zuständigen Ausschuss sind die/der Vorsitzende bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in beratendes Mitglied.
3. Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sind Ansprechpartner für alle älteren oder behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Diepholz.
4. Die in der Stadt vorhandenen Vereine, Verbände und Institutionen, die Senioren- und Behindertenarbeit betreiben, soll der Senioren- und Behindertenbeirat in Ihrer Selbstständigkeit beraten und unterstützen.
5. Der Senioren- und Behindertenbeirat erarbeitet Stellungnahmen über die Verwirklichung von Altenhilfeplanungen in der Stadt Diepholz.
6. Freizeitveranstaltungen für ältere oder behinderte Bürgerinnen und Bürger aus Diepholz soll der Senioren- und Behindertenbeirat in Zusammenarbeit mit der Stadt planen und durchführen.
7. Bei Bildungs- und Kulturveranstaltungen für ältere oder behinderte Bürgerinnen und Bürger soll der Senioren- und Behindertenbeirat bei Planung und Vorbereitung mitarbeiten.
8. Eine Änderung oder Ergänzung des Aufgabenkatalogs soll bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Senioren- und Behindertenbeirat vom Verwaltungsausschuss der Stadt beschlossen werden.

### **D. Finanzierung**

#### 1. Haushaltsmittel der Stadt

Der Senioren- und Behindertenbeirat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben angemessene Haushaltsmittel von der Stadt.

#### 2. Teilnehmerbeiträge

Der Senioren- und Behindertenbeirat hat für Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Verwaltung einen angemessenen Teilnehmerbeitrag einzusetzen.

#### 3. Spenden Dritter

Zweckgebundene Spenden Dritter für den Senioren- und Behindertenbeirat berechtigen diesen zu überplanmäßigen Ausgaben.

#### 4. Richtlinien für die Förderung der in der Altenarbeit tätigen Vereine und Verbände

Die Richtlinien der Stadt Diepholz für die Förderung der in der Altenarbeit tätigen Vereine und Verbände gelten nicht für den Senioren- und Behindertenbeirat.

### **E. Senioren- und Behindertenversammlung**

#### 1. Aufgaben

Der Senioren- und Behindertenversammlung werden als Aufgaben übertragen:

- 1.1 Sammlung von Wünschen und Anregungen für den Senioren- und Behindertenbeirat
- 1.2 Entgegennahme von Jahresberichten des Senioren- und Behindertenbeirates

## 2. Verfahren

- 2.1 Die Senioren- und Behindertenversammlung findet mindestens einmal jährlich (bis zum 31.05. eines jeden Jahres) statt. Die Einladungen erfolgen durch den Senioren- und Behindertenbeirat über die Presse.
- 2.2 Die Senioren- und Behindertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2.3 Die Beschlüsse gelten als Empfehlungen für den Senioren- und Behindertenbeirat.
- 2.4 Die Versammlungen werden geleitet von der/dem Vorsitzenden des Senioren- und Behindertenbeirates oder dem/der Stellvertreter/in oder einer/m von der Versammlung gewählten Teilnehmer/in.

## F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Diepholz, den 12.03.2015

*gez. Dr. Schulze*

Dr. Schulze

Bürgermeister

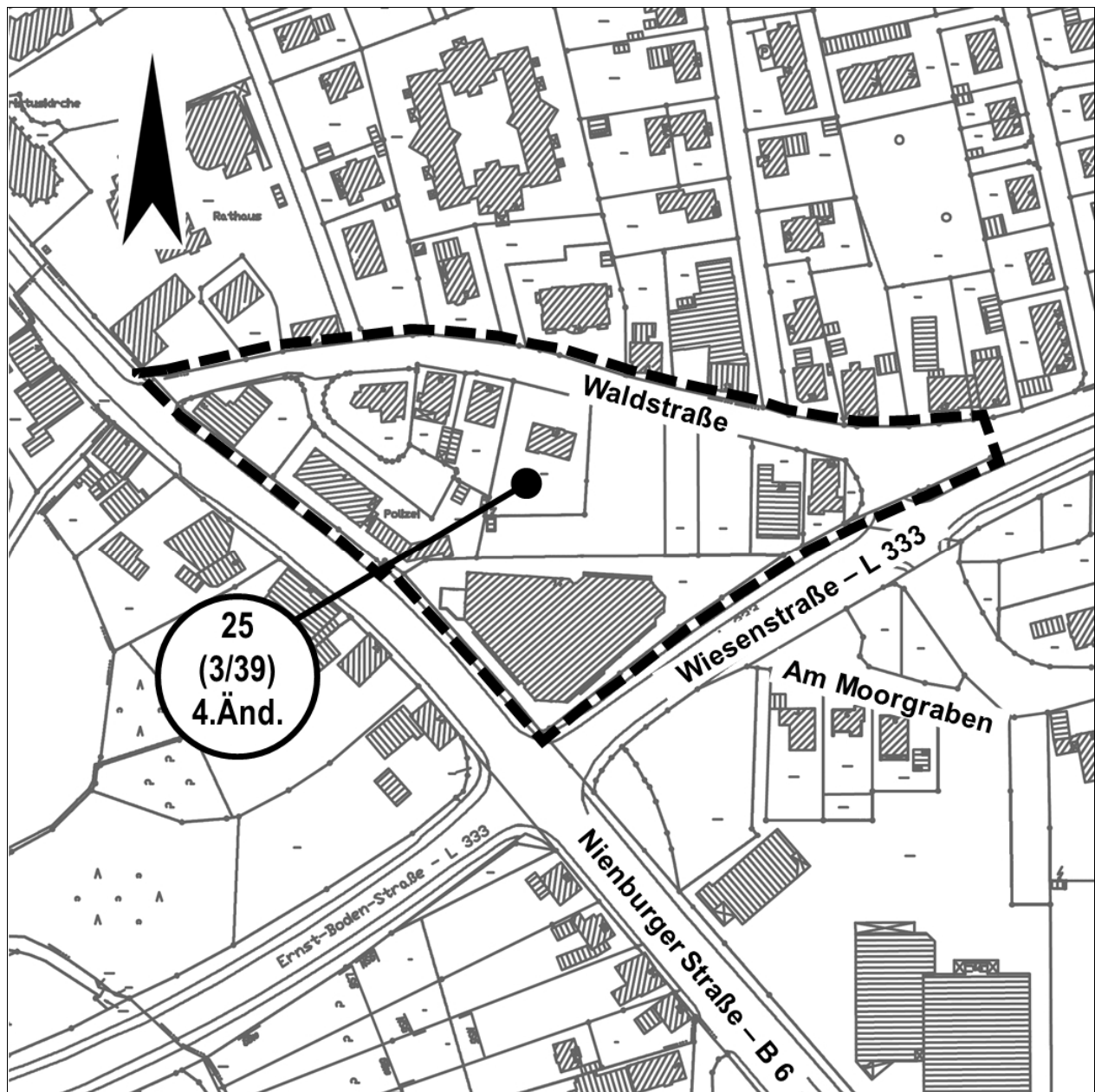
## Stadt Syke

### Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan 25 (3/39) „Am Moorgraben“, 4. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplanes 25 (3/39) „Am Moorgraben“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/39) „Am Moorgraben“ befindet sich im Ortsteil Syke östlich der Herrlichkeit (B6), südlich der Waldstraße und der Wiesenstraße (L333). Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



**Rechtsverbindlichkeit:**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 25 (3/39) „Am Moorgraben“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 26.02.2015  
Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

**Bauleitplanung der Stadt Syke  
Satzung über die Veränderungssperre für das  
Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/74) „Am Hang“**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 14, 16 bis 18 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke auf seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (3/74) „Am Hang“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

im Norden: im Bereich der Straße „Steinkamp“  
im Osten: im Bereich der „Bergstraße“ und „Fichtenstraße“  
im Süden: im Bereich der Straße „Am Dünge!“ und „Waldstraße“  
im Westen: im Bereich „Wilhelmstraße“

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke in der Gemarkungen Syke. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan aus Anlage 2 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**  
**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.

Syke, den 23.02.2015  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

**Satzung über die Veränderungssperre zum**  
**Bebauungsplan Nr. 25 (3/74) „Am Hang“**

**Anlage 1**

Gemarkung Syke, Flur 10		Gemarkung Syke, Flur 10		Gemarkung Syke, Flur 10	
Flurstücksnummer	amtliche Fläche m <sup>2</sup>	Flurstücksnummer	amtliche Fläche m <sup>2</sup>	Flurstücksnummer	amtliche Fläche m <sup>2</sup>
45/16	1	73/5	700	75/32	906
47/24	16	48/39	701	75/22	908
75/28	82	60/26	704	75/4	915
45/2	117	74/16	704	48/35	925
83/33	155	73/10	711	75/20	928
75/38	156	83/40	713	48/34	941
83/63	276	60/28	716	75/29	943
83/50	291	45/14	717	82/10	944
83/62	300	75/27	718	48/46	954
74/19	431	48/47	720	48/46	954
89/7	447	45/10	724	83/36	957
83/60	471	60/21	731	484/47	970
82/11	472	45/11	734	48/48	981
83/19	494	73/9	736	48/72	992
74/20	500	83/12	740	75/7	1000
82/17	505	45/12	742	75/26	1006
83/21	514	47/6	743	75/3	1017
83/59	521	47/5	748	61/24	1022
83/27	549	45/15	751	485/47	1032
60/35	555	60/16	751	483/47	1033
45/4	578	47/4	753	486/47	1033
83/29	583	47/3	757	487/47	1033
83/28	585	47/2	761	48/26	1055
83/39	592	61/9	763	83/42	1097
83/34	594	47/26	770	83/42	1097
89/9	595	61/10	780	75/31	1121
47/19	598	89/10	783	47/25	1267
83/35	599	89/11	788	83/17	1293
60/33	600	60/17	789	47/11	1298
83/31	600	82/9	790	74/6	1362
47/15	602	48/31	791	74/7	1371
60/34	602	75/21	812	47/21	1492
89/8	605	61/11	814	61/41	1518

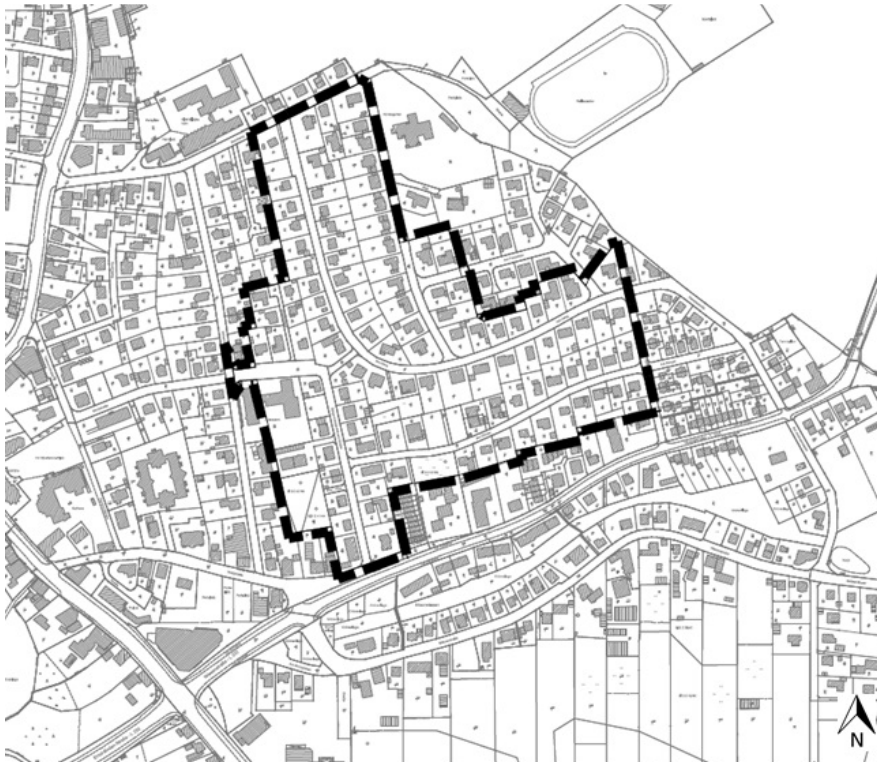
48/43	625
60/32	647
60/27	670
48/37	673
48/44	675
47/16	677
48/42	686
48/45	690
83/48	691
83/10	694
83/11	694
83/9	695
83/15	696
48/40	697
74/17	699
61/18	700

61/12	822
83/41	829
83/23	830
75/36	837
60/25	839
61/13	839
75/10	850
75/10	850
61/25	859
75/37	862
60/18	863
61/14	872
75/30	875
60/30	891
45/1	898
75/32	906

89/36	1554
83/61	1940
60/39	2239
48/49	3138
83/57	3567
48/59	3807
89/33	4190
75/33	4404
89/32	5155
46/9	5542
46/9	5542

Satzung über die Veränderungssperre zum  
**Bebauungsplan Nr. 25 (3/74) „Am Hang“**

**Anlage 2  
Lageplan**



## Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 10. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.308.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.308.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.791.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.193.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	455.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.014.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	374.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	412.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.620.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.620.900 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 374.100 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.730.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.460.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A	49,26 %
2.	Grundsteuer B	49,26 %
3.	Gewerbsteuer	49,26 %
4.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49,26 %
5.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	49,26 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

Lemförde, 10. März 2015  
Samtgemeinde  
„Altes Amt Lemförde“  
Scheibe  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 20.03.2015 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 20.03.2015  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Scheibe

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 28.10.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Um die Ziele dieser Bauleitplanung zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 18.02.2015 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 28.10.2013 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Sie ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;  
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.02.2015  
Der Bürgermeister  
gez.  
Schmitz

(Siegel)

Der Gemeindedirektor  
gez.  
Bormann



## Samtgemeinde Rehden

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde R E H D E N für das Haushaltsjahr 2 0 1 5

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.945.800,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.466.100,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.687.100,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.720.400,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.800,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.907.900,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.187.900,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.639.000,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 185.000,-- € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf 35,00 %  
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf 41,50 %

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 12.03.2015  
Bloch  
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 20.03.2015 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

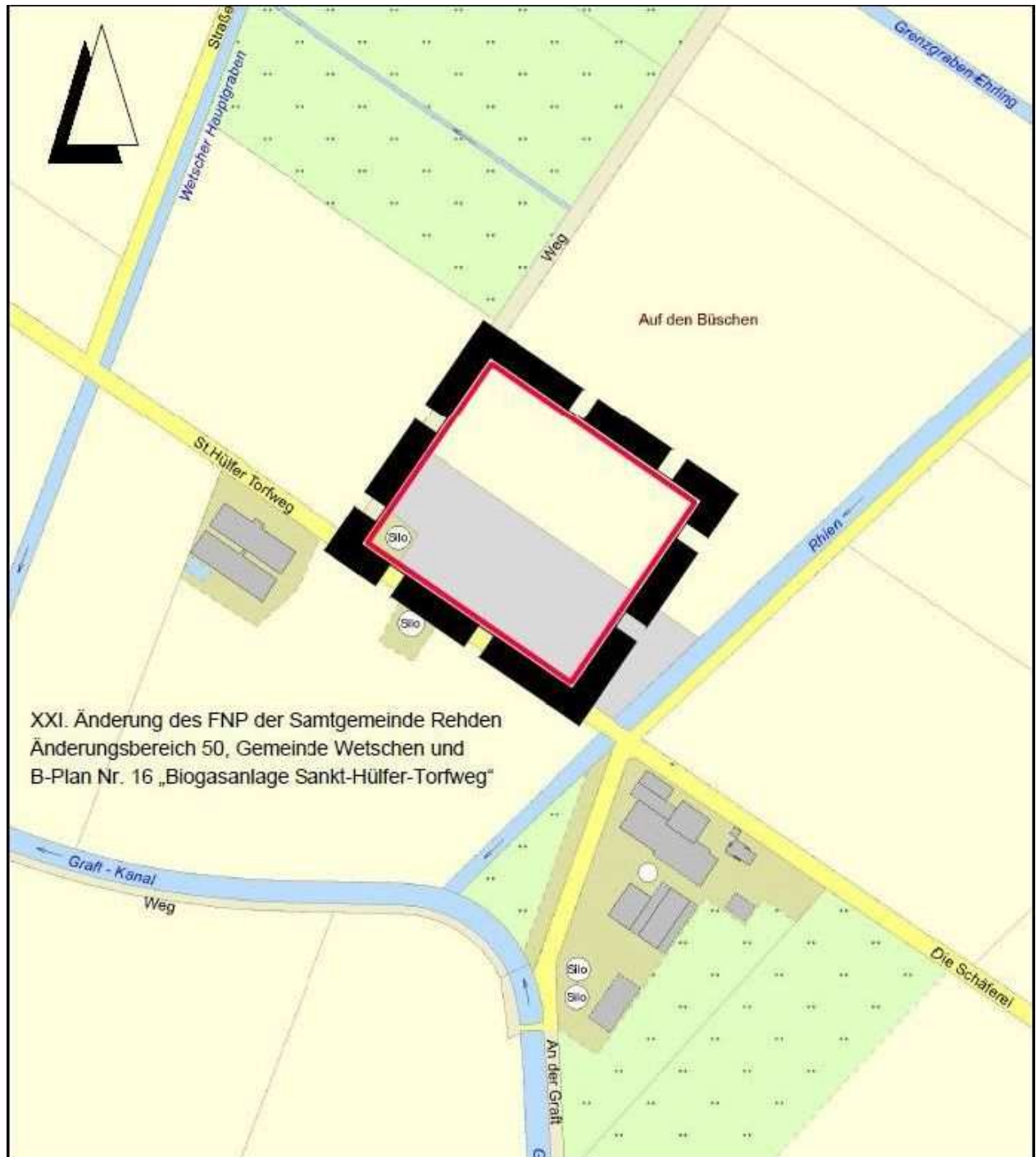
Rehden, den 26.03.2015  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Gemeinde Wetschen**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Biogasanlage Sankt-Hülfer-Torfweg“ in Kraft.

### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Wetschen, den 04.03.2015  
Gemeinde Wetschen  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

### **Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 09.03.2015 L1.4/L67007/03-08\_02/2015-0002**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in der Stadt Sulingen und der Gemeinde Barenburg im Landkreis Diepholz zur Optimierung Ihres Förderkonzeptes in Barenburg u. a. eine ca. 250 m lange Lagerstättenwasserleitung mit einer Nennweite von 200 mm neu zu verlegen.

Für das Gesamtvorhaben wird eine Grundwasserhaltung von bis zu 76.896 m<sup>3</sup> pro Jahr erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 09.03.2015  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
gez. Lanfermann (L. S.)